

BVGer E-1963/2020 vom 5. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1963_2020

FR: TAF E-1963/2020 du 5 mai 2020

IT: TAF E-1963/2020 del 5 maggio 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Ausländerrecht richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Der Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat den Anspruch der Beschwerdeführer auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt und ist darauf eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich zu prüfen, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen von Wiedererwägungsgründen verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 10. September 2019 festgehalten hat, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist.

E. 5

Die Beschwerdeführer machen im Wiedererwägungsgesuch einzig die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geltend. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen ist oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 6.1

In der Beschwerde wird eine formelle Rüge erhoben, die vorab zu beurteilen ist, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der vor-instanzlichen Verfügung zu bewirken. Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer monieren, aus den allgemeinen Ausführungen der Schweizerischen Botschaft in F._____ vom 14. Februar 2020 beziehungsweise der Staatlichen Agentur für die Rechte und den Schutz des Kindes werde nicht klar, ob und welche staatlichen Aufnahmestrukturen bestehen würden, die im vorliegenden Fall eine adäquate Unterbringung und Betreuung sicherstellen würden. Um die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beurteilen zu können, bedürfe es einer vertieften Abklärung betreffend die Unterbringung und Versorgung im Heimatstaat (vgl. Urteil des BVGer E-1176/2019 vom 27. März 2019 E. 8.3). Die Vorinstanz hat zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Abklärungen bei der Schweizerische Botschaft in F._____ in Auftrag gegeben. Gemäss Botschaftsabklärung der Schweizerische Botschaft in F._____ vom 14. Februar 2020 hat sich ein Mitarbeiter der Schweizerischen Botschaft in D._____, dem Herkunftsort der Beschwerdeführer, aufgehalten und die Staatliche Agentur für die Rechte und den Schutz des Kindes sowie die Migrationsbehörde in F._____ wurden kontaktiert. Es wurde festgestellt, dass das Verfahren durch Gesetze geregelt ist. Rechtliche Grundlagen für das Rückkehr- beziehungsweise Repatriierungsverfahren von unbegleiteten Minderjährigen in Albanien sind das Gesetz Nr. 18/2017 "Über die Rechte und den Schutz des Kindes" sowie der Beschluss Nr. 11 des Ministerrates vom 6. März 2019 betreffend "Verfahren und Regeln für die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen". Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde von der Vorinstanz somit vollständig festgestellt.

E. 6.3

Die formelle Rüge erweist sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 7.1

Die Vorinstanz begründet die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dem Abklärungsbericht der Schweizerischen Botschaft in F. _____ vom 14. Februar 2020 sei zu entnehmen, dass derzeit keine Familienmitglieder in der Lage seien, die Beschwerdeführer bei sich aufzunehmen. Demgegenüber stelle der albanische Staat unter Wahrung der Kindsschutzinteressen sowohl den Empfang zurückkehrender Minderjähriger als auch deren Unterbringung und Betreuung in geeigneten Strukturen sicher. Dem Abklärungsumfang sei vorliegend mit der Zusicherung betreffend ihre Rückübernahme sowie ihre Unterbringung in einer geeigneten Institution genüge getan. Rechtliche Grundlage für das Repatriierungsverfahren von unbegleiteten Minderjährigen sei das Gesetz Nr. 18/2017 "Über die Rechte und den Schutz des Kindes" sowie der Beschluss Nr. 11 des Ministerrates vom 6. März 2019 betreffend "Verfahren und Regeln für die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen". Ihre psychischen Beschwerden seien nicht als derart gravierend zu bezeichnen, als dass diese ein Hindernis für den Wegweisungsvollzug nach Albanien darstellen würden. Insofern könne auf die Nachreichung eines Berichts des KJPD verzichtet werden. Die Asylvorbringen seien mit der Verfügung vom 10. September 2019 rechtskräftig als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft worden. Daran würde auch die geäusserte Furcht vor Verfolgungsmassnahmen seitens der Familienangehörigen des Opfers des Vaters nichts zu ändern vermögen. Der Vollzug der Wegweisung sei auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zumutbar.

E. 7.2

Die Beschwerdeführer machen geltend, ihre Mutter sei seit dem 15. November 2019 unbekanntem Aufenthalts, weshalb sie nun als unbegleitete minderjährige Asylsuchende gelten würden, was als erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf den angeordneten Wegweisungsvollzug gewertet werden müsse. Es gebe keine Anknüpfungspunkte, die eine Rückführung in kinderrechtskonformer Weise erlauben würden. Sie würden gemäss der Beiständin zunehmend psychisch belastet wirken, weshalb das Kindeswohl gefährdet sei. Der Beschwerdeführer 2 sei beim Zentrum für Kinder, Jugend und Familien (ZJKF) angemeldet und für beide sei eine Abklärung beim KJPD in die Wege geleitet worden. Aufgrund der Corona Krise würden jedoch keine oder nur wenige Konsultationen stattfinden. Berichte des ZJKF und des KJPD würden nachgereicht werden, sobald sie vorhanden seien. Beide seien am 5. März 2020 in G. _____ in einer Pflegefamilie platziert worden und würden dort die Schule besuchen. Bei einer Rückkehr in den Heimatstaat würden sie aus dem gut funktionierenden Setting mit der Pflegefamilie gerissen werden. Unter Würdigung sämtlicher Umstände, insbesondere ihres jungen Alters, ihres individuellen Entwicklungsstandes, ihrer psychischen Gesundheit und ihrer Unselbständigkeit erscheine der Wegweisungsvollzug als nicht vereinbar mit den übergeordneten Kindsinteressen.

E. 8.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs von unbegleiteten

minderjährigen Asylsuchenden von Amtes wegen verpflichtet, spezifische Abklärungen der persönlichen Situation unter dem Blickwinkel des Kindeswohls vorzunehmen. Nach geltender Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KRK unter dem Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbes. Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6; BVGE 2009/28 E. 9.3.2, jeweils m.w.H.). Ferner hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 69 Abs. 4 AIG vor einer Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Personen sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, welche den Schutz des Kindes gewährleisten.

E. 8.2.1

Die Vorinstanz hat zurecht festgestellt, dass die Beschwerdeführer im Alter von elf und sechzehn Jahren ihre Kindheit und den grössten Teil ihrer Jugend in Albanien verbracht und dort die örtlichen Schulen besucht haben. Sie leben erst seit wenigen Monaten in der Schweiz. Bei der Pflegefamilie wurden sie erst am 5. März 2020 untergebracht. Von einer Verwurzelung in der Schweiz kann somit nicht ausgegangen werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sie in Albanien kulturell, sprachlich, sozial und schulisch weitaus stärker verankert sind als in der Schweiz. Der Vollzug ist somit unter dem Aspekt von Art. 3 Abs. 1 KRK als zumutbar anzusehen.

E. 8.2.2

Aus dem in der Botschaftsabklärung der Schweizerischen Botschaft in F._____ vom 14. Februar 2020 erwähnten Beschluss Nr. 11 des Ministerrates vom 6. März 2019 betreffend "Verfahren und Regeln für die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen" geht klar hervor, dass die Aufnahmezusicherung durch die staatlichen Institutionen in Albanien obligatorisch ist. Es ist sicherzustellen, dass die Aufnahme mit dem Kindeswohl vereinbar ist und keine Lebensgefahr für den Minderjährigen besteht. Der albanische Staat ist verpflichtet, die eigenen Bürger unabhängig vom Minderjährigenstatus jederzeit aufzunehmen. Abklärungen bei den Polizeikreisen und Zivilstandskreisen in D._____ haben ergeben, dass derzeit keine Familienangehörigen in der Lage sind, die Beschwerdeführer bei sich aufzunehmen. In der Mailkorrespondenz der Staatlichen Agentur für die Rechte und den Schutz des Kindes wurde weiter festgehalten, im Fall, dass eine ausländische Behörde beschliesse, unbegleitete Minderjährige nach Albanien zurückzuführen, werde der Minderjährige durch den zuständigen Beamten der Kinderstruktur in Empfang genommen. Die Kinderschutzstruktur werde die nötigen Massnahmen für die Unterbringung und Betreuung des Minderjährigen treffen. Ähnlich der Schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übernimmt somit in Albanien, welches im Übrigen als "Safe Country" gilt, die Staatliche Agentur für die Rechte und den Schutz des Kindes die unbegleiteten Minderjährigen. Folglich gilt gestützt auf die Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in F._____ als erstellt, dass die Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach Albanien in geeigneter, mit den Anforderungen an die übergeordneten Kinderschutzinteressen zu vereinbarende Weise in Empfang genommen sowie untergebracht und betreut werden.

E. 8.2.3

Die Beschwerdeführer bringen vor, sie seien psychisch belastet. Eine Rückführung in eine staatliche Aufnahmestruktur in Albanien sei eine Kindeswohlgefährdung und könne, insbesondere bei Beschwerdeführer 2, zu einer Traumatisierung führen. Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen ferner die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, so bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 S. 1003 f., BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Vorliegend sind unter diesen Rahmenbedingungen aus den Akten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer medizinischen Notlage im Heimatstaat im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG ersichtlich. Der Grund der psychischen Belastung des Beschwerdeführers 2 liegt an den derzeitigen Lebensumständen. Soweit beim Beschwerdeführer 1 die psychische Belastung ursächlich mit der Angst, im Herkunftsland mit Repressalien oder sogar den Tod zu erleiden, in Verbindung gebracht wird, ist festzustellen, dass er vor dem ablehnenden Asylentscheid keine psychischen Probleme geltend gemacht hat. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass sie im Falle des bevorstehenden Vollzugs der Wegweisung mit gewissen, möglicherweise kurzfristig auch ernsthafteren psychischen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten. Einer solchen psychischen Dekompensation kann indes mit geeigneter psychiatrischer Betreuung im Zeitraum der Rückschaffung begegnet werden. Die Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Problemen in Albanien sind grundsätzlich gegeben (vgl. Urteil des BVGer E-3876/2014 vom 23. September 2014 E. 7.3.2). Die temporäre Sicherstellung der finanziellen Tragbarkeit der Behandlung in Albanien kann mit entsprechender medizinischer Rückkehrhilfe gewährleistet werden (vgl. Urteil des BVGer D-4069/2017 vom 15. Oktober 2018 E. 8.4.2). Es kann somit auf die Nachreichung der angekündigten Berichte der ZJKF und des KJPD verzichtet werden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 8.2.4

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer 1 befürchteten Verfolgungsmassnahmen seitens der Familienangehörigen des ehemaligen Opfers seines Vaters ist festzustellen, dass die Asylvorbringen mit Verfügung vom 10. September 2019 rechtskräftig als flüchtlingsrechtlich nicht relevant eingestuft wurden.

E. 8.3

Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8.4

Die aktuellen Massnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) sind aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht geeignet, die obigen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Würden diese im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung vorübergehend verzögern, so würde dieser zwangsläufig zu einem späteren, angemessenen Zeitpunkt erfolgen (vgl. Entscheide E-6856/2017 vom 6.

April 2020 E. 9, D-5461/2019 vom 26. März 2020 E. 7 und D-1282/2020 vom 25. März 2020 E. 5.5).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf Art. 6 Bst. b VGKE ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 11

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 15. April 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.